

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Planvorentwurf des im Betreff genannten Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses anerkannt.

Die Darstellung der Parkplatzflächen wird geändert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vertragliche Absicherung der Zufahrt zu regeln und dem VA zum Beschluss vorzulegen.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Unterrichtung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.